

Verordnung

über den Ladenschluss im Kurort Markt Scheidegg

vom 24. März 2004

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erläßt der Markt Scheidegg folgende Verordnung:

§ 1

Im Markt Scheidegg dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Markt Scheidegg kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss

jeweils in der Zeit zwischen dem **letzten Sonntag im Monat März** und dem **ersten Sonntag im Monat Oktober**

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

Ein Verkauf anderer Artikel als die o.g. ist nicht zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Scheidegg, den 24.03.2004

MARKT SCHEIDEGG

Georg Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 24.03.2004 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.03.2004 angeheftet und am 26.04.2004 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 26.05.2004
MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verw.-Oberinspektor